Europäisches Parlament
2019-2024

Haushaltskontrollausschuss

2023/2132(DEC)

14.12.2023

ENTWURF EINES BERICHTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union
(2023/2132(DEC))

Haushaltskontrollausschuss

Berichterstatter: Luke Ming Flanagan

PR_DEC_Other

INHALT

Seite

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS3

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS5

1. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union (2023/2132(DEC))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022[1],

– unter Hinweis auf die endgültige Jahresrechnung der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 (COM(2023)0391 – C9-0251/2023)[2],

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Gerichtshofs der Europäischen Union an die Entlastungsbehörde über die im Jahr 2022 durchgeführten internen Prüfungen,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht des Rechnungshofs über die Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 zusammen mit den Antworten der Organe[3],

– unter Hinweis auf die vom Rechnungshof gemäß Artikel 287 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegte Erklärung über die Zuverlässigkeit der Rechnungsführung sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge[4],

– gestützt auf Artikel 314 Absatz 10 und die Artikel 317, 318 und 319 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012[5], insbesondere auf die Artikel 59, 118, 260, 261 und 262,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

[1] ABl. L 45 vom 24.2.2022.
[2] ABl. C, C/2023/2, 12.10.2023.
[3] ABl. C, C/2023/103, 4.10.2023.
[4] ABl. C, C/2023/112, 12.10.2023.
[5] ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

1. erteilt dem Kanzler des Gerichtshofs Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gerichtshofs für das Haushaltsjahr 2022 / schiebt seinen Beschluss über die Entlastung des Kanzlers des Gerichtshofs für die Ausführung des Haushaltsplans des Gerichtshofs für das Haushaltsjahr 2022 auf;

2. legt seine Bemerkungen in der nachstehenden Entschließung nieder;

3. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss sowie die als fester Bestandteil dazugehörige Entschließung dem Gerichtshof der Europäischen Union, dem Rat, der Kommission und dem Rechnungshof zu übermitteln und ihre Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe L) zu veranlassen.

2. ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union, sind (2023/2132(DEC))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2022, Einzelplan IV – Gerichtshof der Europäischen Union,

– gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0000/2024),

A. in der Erwägung, dass es die Entlastungsbehörde im Zusammenhang mit dem Entlastungsverfahren als besonders wichtig erachtet, die demokratische Legitimität der Organe der Union durch Verbesserung der Transparenz und der Rechenschaftspflicht und durch Umsetzung des Konzepts der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie durch eine verantwortungsvolle Verwaltung der Humanressourcen weiter zu stärken;

B. in der Erwägung, dass der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) das Rechtsprechungsorgan der Union ist, das die Aufgabe hat, die Einhaltung des Unionsrechts sicherzustellen, indem es die einheitliche Auslegung und Anwendung der Verträge überwacht und die Rechtmäßigkeit der von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union erlassenen Maßnahmen sicherstellt;

C. in der Erwägung, dass der EuGH dazu beiträgt, die Werte der Union zu bewahren, und über seine Rechtsprechung am europäischen Einigungswerk mitwirkt;

D. in der Erwägung, dass der EuGH zwei Gerichte umfasst: den Gerichtshof und das Gericht;

1. stellt fest, dass der Haushalt des EuGH unter die MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“ fällt, die sich 2022 auf insgesamt 11,6 Mrd. EUR belief (was 5,9 % des Gesamthaushalts der Union entsprach); stellt fest, dass 2022 der Haushalt des EuGH in Höhe von rund 0,5 Mrd. EUR etwa 3,9 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachte;

2. stellt fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 eine Stichprobe im Bereich der Verwaltung von 60 Vorgängen geprüft hat, was der Anzahl der im Jahr 2021 geprüften Vorgänge entspricht; stellt ferner fest, dass der Rechnungshof schreibt, dass die Verwaltungsausgaben Ausgaben für Personal umfassen, einschließlich der Ausgaben für Ruhegehälter, die im Jahr 2022 rund 70 % der gesamten Verwaltungsausgaben ausmachten, sowie die Ausgaben für Gebäude,

Ausstattung, Energie, Kommunikation und Informationstechnologie, und dass seine langjährige Arbeit zeigt, dass diese Ausgaben insgesamt risikoarm sind;

3. stellt fest, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Prüfung für das Jahr 2022 die Aufsichts- und Kontrollsysteme des EuGH untersucht hat, insbesondere die Umsetzung der Normen für die interne Kontrolle, das Risikomanagement und das Funktionieren der in der Haushaltsordnung festgelegten Schlüsselkontrollen, einschließlich der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen von Zahlungen;

4. stellt fest, dass 14 (23 %) der 60 Vorgänge Fehler enthielten, dass der Rechnungshof jedoch auf der Grundlage der fünf quantifizierten Fehler zu der Einschätzung kam, dass die Fehlerquote unterhalb der Wesentlichkeitsschwelle liegt;

5. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht für das Haushaltsjahr 2022 keine spezifischen Probleme in Bezug auf den EuGH festgestellt hat;

Haushaltsführung und Finanzmanagement

6. stellt fest, dass sich der Gesamthaushalt des EuGH für das Jahr 2022 auf 467 900 000 EUR belief, was einen Anstieg gegenüber 444 049 000 EUR im Jahr 2021 und im Jahr 2020 bedeutet und einem Anstieg von 5,4 % von 2021 zu 2022 entspricht, und dass 79 % des Haushalts für das Jahr 2022 für seine Mitglieder und sein Personal, 14 % für Gebäude, 6 % für IT und 1 % für sonstige Ausgaben verwendet wurden;

7. stellt fest, dass der EuGH im Laufe des Haushaltsjahres 2022 19 Mittelübertragungen gemäß Artikel 29 der Haushaltsordnung vorgenommen hat, was einem Gesamtbetrag von 12,7 Mio. EUR oder 2,7 % der Mittel des Haushaltsjahres entspricht; stellt des Weiteren fest, dass die Ausführungsrate des Haushaltsplans für 2022 bei 98,43 % lag, was den Werten der vorhergegangenen Jahre entspricht;

8. stellt mit Zufriedenheit fest, dass der bevollmächtigte Anweisungsbefugte erklärt hat, dass die zugewiesenen Mittel für den vorgesehenen Zweck und im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwendet wurden, und dass die eingerichteten Kontrollverfahren die nötigen Garantien hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Vorgänge geboten haben;

9. begrüßt, dass der EuGH über verschiedene Bereiche hinweg an einem breiten Spektrum von IT-Systemen arbeitet, sowohl intern als auch über Leistungsvereinbarungen, was zu seiner höheren Ressourceneffizienz beitragen wird;

10. stellt fest, dass Russlands Angriffskrieg gegen die Ukraine den Haushalt des EuGH auf unterschiedliche Art und Weise belastet hat, unter anderem durch steigende Inflation und Gehaltsanpassungen, stark steigende Energiekosten und stark steigende Kosten für eine Reihe von Waren und Dienstleistungen;

11. stellt fest, dass der allgemeine Haushalt für Dienstreisen des EuGH von 405 000 EUR im Jahr 2021 auf 390 000 EUR im Jahr 2022 gesunken ist, was einer Reduzierung von 3,7 % entspricht, die vorrangig auf Veränderungen in den Arbeitsmethoden mit einer höheren Anzahl an Fernsitzungen zurückzuführen ist; stellt des Weiteren fest, dass der EuGH nicht über eine spezifische Haushaltslinie für Dienstreisen und Reisen seines

Präsidenten verfügt; stellt abschließend fest, dass die Haushaltslinie für die Dienstreisen aller Mitglieder des EuGH von 280 000 EUR im Jahr 2021 auf 270 000 EUR im Jahr 2022 gesunken ist, was einer Reduzierung von 3,6 % entspricht, die ebenfalls hauptsächlich auf die zunehmende Nutzung von Videokonferenz-Systemen zurückzuführen ist;

Internes Management, Leistung und interne Kontrolle

12. stellt fest, dass im Laufe des Jahres 2022 die Sondermaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie ausliefen und der EuGH begann, wieder normal zu funktionieren; stellt in dieser Hinsicht fest, dass die Besucherzahl auf 11 653 Personen gestiegen ist, was jedoch nach wie vor nicht dem Niveau von vor der Pandemie entspricht, als sich die Besucherzahl 2019 auf 17 136 belief, obgleich dies zum Teil auch auf die neuen Möglichkeiten, den EuGH virtuell zu besuchen, zurückgeführt werden könnte;

13. stellt mit Zufriedenheit fest, dass 2022 das 70-jährige Bestehen des EuGH gefeiert wurde, was für die gesamte Union ein sehr wichtiges Jubiläum darstellte; lobt, dass der EuGH die Gelegenheit genutzt hat, um Initiativen zu dem Thema „Bringing justice closer to the citizen“ auf den Weg zu bringen, einschließlich der neuen Initiative des Angebots eines Streamingdienstes für Anhörungen auf der Curia-Website;

14. stellt fest, dass es sich im Jahr 2022 beim Gerichtshof bei 68 % der neuen Rechtssachen um Vorabentscheidungsersuchen, bei 24 % um Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Gerichts und bei 4 % um Vertragsverletzungsklagen gegen Mitgliedstaaten handelte; stellt ferner fest, dass im Jahr 2022 beim Gericht 46 % der neuen Rechtssachen Nichtigkeitsklagen gegen Handlungen von Unionsorganen, 30 % Klagen, die sich auf Rechte des geistigen Eigentums beziehen, und 7 % Streitigkeiten zwischen den Organen der Union und ihrem Personal betrafen;

15. stellt fest, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gerichtshof anhängig gemachten Rechtssachen mit 16,4 Monaten im Jahr 2022 im Vergleich zu 16,6 Monaten im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr fast unverändert geblieben ist; begrüßt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer der beim Gericht anhängig gemachten Rechtssachen im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen ist und sich im Jahr 2022 auf 16,2 Monate beläuft gegenüber 17,3 Monaten im Jahr 2021;

16. begrüßt, dass der EuGH eine Zusammenfassung der Anzahl und der Art der im EuGH durchgeführten internen Prüfungen sowie eine Zusammenfassung der Empfehlungen und der aufgrund dieser Empfehlungen getroffenen Maßnahmen gemäß Artikel 118 Absatz 8 der Haushaltsordnung vorgelegt hat; stellt fest, dass der Interne Prüfer über ein Jahresarbeitsprogramm mit einer mehrjährigen Komponente verfügt;

17. stellt fest, dass die wichtigsten internen Prüfungen im Jahr 2022 die Führung von Bankkonten, die Kassenmittelverwaltung und die Ausführung von Zahlungsvorgängen, die Versicherungsverträge und die Risikodeckung, die Verbreitung von Informationen zur Nachhaltigkeit und die Abläufe im Übersetzungsmanagement betrafen;

18. stellt fest, dass der EuGH in den Antworten auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments, der Teil des vorliegenden Entlastungsverfahrens war, erwähnt, dass die internen Prüfungen zu zahlreichen

Empfehlungen geführt haben, die von den zuständigen Dienststellen begrüßt wurden, und fordert, dass das Parlament informiert wird, sollten die Empfehlungen des internen Prüfers von den zuständigen Dienststellen nicht befolgt werden;

Personelle Ressourcen, Gleichstellung und Wohlbefinden des Personals

19. stellt fest, dass sich der Gerichtshof aus 27 Richtern und 11 Generalanwälten zusammensetzt und dass im Jahr 2022 kein neuer Richter sein Amt angetreten hat; stellt ferner fest, dass sich das Gericht aus 54 Richtern zusammensetzt und dass im Jahr 2022 acht neue Richter ihr Amt angetreten haben;

20. stellt fest, dass der Gerichtshof und das Gericht weiterhin eine sehr unausgewogene Geschlechterzusammensetzung haben und dass von den acht neuen Richtern, die 2022 ihr Amt beim Gericht antreten, fünf Männer und drei Frauen sind; bekräftigt seine Wertschätzung für das Schreiben des Präsidenten des Gerichts an den Präsidenten der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten im Jahr 2021, in dem die Mitgliedstaaten aufgefordert werden, bei der Nominierung von Kandidaten für die Neubesetzung von Richterstellen der Notwendigkeit eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses Rechnung zu tragen; bedauert, dass das Schreiben unbeantwortet geblieben ist;

21. würdigt, dass der EuGH im Rahmen seiner Antworten auf den Fragebogen des Haushaltskontrollausschusses des Parlaments sehr detaillierte Informationen über die Verteilung des Personals Ende 2022 vorgelegt hat;

22. stellt fest, dass der EuGH Ende 2022 2 253 Bedienstete beschäftigte, was einem leichten Anstieg gegenüber 2 247 Bediensteten Ende 2021 und 2 239 Bediensteten Ende 2020 entspricht; stellt fest, dass die Geschlechterverteilung Ende 2022 insgesamt 893 Männer, was einem Anteil von 40 % entspricht, und 1 360 Frauen, was einem Anteil von 60 % entspricht, betrug; stellt ferner fest, dass die Gesamtverteilung auf die Mitarbeiterkategorien ergab, dass 1 300 Beamte (58 %), 774 Bedienstete auf Zeit (34 %) und 179 Vertragsbedienstete (8 %) beim EuGH beschäftigt waren, was einen leichten Rückgang des prozentualen Anteils der Beamten im Vergleich zu 2021 bedeutet, während sich der prozentuale Anteil der Bediensteten auf Zeit leicht erhöht hat und es bei den Vertragsbediensteten keine Veränderung gab;

23. stellt fest, dass die Geschlechterverteilung in der oberen Führungsebene sich so gestaltet, dass neun Männer und sechs Frauen in der oberen Führungsebene beschäftigt waren, was einem Anteil von 60 % Männern und 40 % Frauen entspricht; stellt fest, dass die Geschlechterverteilung in der mittleren Führungsebene sich so gestaltet, dass 36 Männer und 24 Frauen in der mittleren Führungsebene beschäftigt waren, was ebenfalls einem Anteil von 60 % Männern und 40 % Frauen entspricht;

24. begrüßt es, dass alle Nationalitäten der Union im Personal des EuGH vertreten sind; stellt jedoch fest, dass von den 2 253 Bediensteten 505 französische Staatsangehörige sind, was einem Anteil von 22 % entspricht, und dass die Überrepräsentation bei den AST besonders hoch ist, wo sie 223 von 719 Bediensteten stellen, was einem Anteil von 31 % entspricht;

25. begrüßt die Arbeit, die in der Hochrangigen Fachgruppe für Fragen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zur Erhöhung der Attraktivität des Standorts

Luxemburg für die Mitarbeiter geleistet wurde; ermutigt den EuGH, die Zusammenarbeit mit den anderen in Luxemburg ansässigen Organen im Rahmen von verschiedenen Maßnahmen fortzusetzen und insbesondere die Idee, eine spezielles Wohngeld einzuführen, um die hohen Mietkosten, die vor allem für die Bediensteten der unteren Besoldungsgruppen schwer zu tragen sind, auszugleichen, sowie die Möglichkeit, für kurze Aufenthalte preisgünstige Übergangswohnungen anzubieten, weiterzuverfolgen; fordert, dass das Parlament über die Fortschritte bei all diesen Initiativen auf dem Laufenden gehalten wird;

26. stellt fest, dass der EuGH am 1. Mai 2022 eine neue Regelung für die Telearbeit eingeführt hat, die die Möglichkeit vorsieht, zwei Tage pro Woche von zu Hause aus zu arbeiten; stellt ferner fest, dass die Regelung es den Bediensteten ermöglicht, bis zu 10 Tage pro Jahr Telearbeit von außerhalb des Arbeitsorts zu leisten, und dass eine Umfrage unter den Führungskräften ergab, dass die Bediensteten allgemein mit dieser Möglichkeit, die sich als mit dem ordnungsgemäßen Funktionieren der Dienststellen vereinbar erwiesen hat, zufrieden sind;

27. stellt mit Besorgnis fest, dass die Zahl der Krankheitstage im Jahr 2022 beim EuGH 23 702 betrug, was einem Anstieg von 38 % gegenüber 2021 entspricht, als die Zahl der Krankheitstage 17 138 betrug; stellt gleichzeitig fest, dass im Jahr 2019 25 629 Krankheitstage zu verzeichnen waren und dass die relativ niedrige Zahl im Jahr 2021 mit der COVID-19-Pandemie zusammenhängen könnte;

28. nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass 46 Bedienstete Erschöpfung aus arbeitsbedingten Gründen gemeldet haben, während der ärztliche Dienst des EuGH schätzt, dass es im Jahr 2022 23 Fälle gab, in denen Bedienstete Symptome aufwiesen, die mit der Diagnose Burnout in Verbindung gebracht werden könnten; stellt fest, dass der EuGH Schulungskurse für Führungskräfte angeboten hat, um das Bewusstsein für die verschiedenen Risiken im Zusammenhang mit Burnout und für das Wohlbefinden der Mitarbeiter zu schärfen; ermutigt den EuGH, sich weiterhin auf diese Problematik zu konzentrieren, um die Zahl der Krankheitsfälle in Verbindung mit Burnout zu senken;

29. nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der EuGH Schulungskurse anbietet, um die Vielfalt innerhalb seiner Dienststellen zu fördern und zu unterstützen; stellt ferner fest, dass der EuGH 27 Mitarbeiter mit einer Behinderung beschäftigt, von denen 14 als schwerbehindert gelten; würdigt, dass im Jahr 2022 umfangreiche Folgemaßnahmen zu einer internen Prüfung aus dem Jahr 2021 getroffen wurden, um die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten;

30. stellt fest, dass der EuGH im Jahr 2022 267 Praktikanten aufgenommen hat; nimmt mit Anerkennung zur Kenntnis, dass der EuGH ab Herbst 2022 beschlossen hat, alle Praktikanten zu vergüten, mit Ausnahme derjenigen, die ein Stipendium aus anderen Quellen erhalten;

Ethikrahmen und Transparenz

31. begrüßt weiterhin die im Jahr 2021 vorgenommenen Reformen in Bezug auf den für Mitglieder des Gerichtshofs und des Gerichts geltenden Verhaltenskodex sowie die Interessenerklärungen, die zusammen mit den neuen Anforderungen an den Lebenslauf der Mitglieder die Transparenz des EuGH verbessern; ist jedoch der Ansicht, dass die

Gültigkeit und Nützlichkeit der Interessenerklärungen durch eine Form der Überprüfung und Qualitätskontrolle verbessert werden könnte;

32. begrüßt, dass der EuGH seit 2018 eine Liste der von den Mitgliedern des Gerichtshofs und des Gerichts ausgeübten externen Tätigkeiten veröffentlicht hat; stellt fest, dass die Liste für die allgemeine Öffentlichkeit schwer zu lesen ist und informativer gestaltet werden könnte, indem Informationen über die Art der externen Tätigkeit in die Liste aufgenommen werden; betont, dass von den Mitgliedern erwartet wird, dass sie sich uneingeschränkt der Wahrnehmung ihrer Aufgaben beim EuGH widmen, und dass sie nur dann externen Tätigkeiten nachgehen können, wenn sie mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben in Zusammenhang stehen und nur dann eine vorherige Genehmigung erteilt wird, wenn diese Tätigkeiten mit den Anforderungen des Verhaltenskodex und insbesondere mit der Verpflichtung, für die gerichtlichen Tätigkeiten zur Verfügung zu stehen, vereinbar sind;

33. nimmt den Beschluss aus dem Jahr 2021 über die Reisen, Dienstreisen und die Nutzung von Fahrern und Autos der Mitglieder zur Kenntnis, der vorsieht, dass die Mitglieder alle laufenden Kosten für die Nutzung eines Fahrzeugs, für die es keinen Dienstreiseauftrag gibt, ab einer zurückgelegten Strecke von 10 000 km übernehmen müssen; ist jedoch der Ansicht, dass 10 000 km zu hoch sind und dass alle laufenden Kosten, einschließlich der Miete eines Fahrzeugs, von den Mitgliedern getragen werden sollten, wenn das Fahrzeug für private Zwecke genutzt wird; stellt fest, dass ein ähnliches System für die Nutzung des Fuhrparks des Rechnungshofs gilt; fordert alle Organe der Union auf, sich auf ein einziges, horizontal anwendbares System zu einigen, das für weniger Verwirrung sorgen und die Transparenz und Effizienz bei der Verwendung öffentlicher Gelder erhöhen würde;

34. begrüßt die Tatsache, dass der EuGH alle neuen Mitarbeiter in allen ethischen Aspekten sowie in den Rechten und Pflichten von Beamten und Bediensteten, wie sie im Statut festgelegt sind, schult und dabei auch die Meldung von Missständen, das Verbot von Mobbing, die Vermeidung von Interessenkonflikten und andere ethische Fragen behandelt; begrüßt auch, dass sechs Schulungskurse mit dem Titel „Verhaltensregeln“ organisiert wurden, an denen 70 Bedienstete teilgenommen haben, sowie 11 Schulungskurse mit dem Titel „Interne Kontrolle“, an denen 80 Bedienstete teilgenommen haben;

35. stellt mit Zufriedenheit fest, dass 2022 vom Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) keine neuen Untersuchungen eingeleitet wurden, in die der EuGH involviert war, und dass die Europäische Bürgerbeauftragte in vier Fällen, die den EuGH betrafen, keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt hat, was bedeutet, dass von der Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2022 keine Empfehlungen in Bezug auf den EuGH ausgesprochen wurden; stellt fest, dass es 2022 keine Meldungen von Missständen im EuGH gab, und stellt schließlich mit Zufriedenheit fest, dass im Jahr 2022 keine neuen Fälle von Interessenkonflikten festgestellt wurden;

36. bedauert zutiefst, dass der neue Verhaltenskodex für die Bediensteten, der ursprünglich bis Ende 2021 fertiggestellt werden sollte, Ende 2022 noch immer nicht fertiggestellt war; stellt fest, dass erwartet wurde, dass der EuGH den neuen Verhaltenskodex bis Ende 2023 annimmt, und fordert, dass das Parlament schnellstmöglich über die Annahme und den Inhalt informiert wird;

37. stellt fest, dass 112 Anträge nach Artikel 16 des Statuts betreffend die beruflichen Tätigkeiten nach dem Ausscheiden aus dem Dienst geprüft und allesamt genehmigt wurden; stellt ferner fest, dass es neun Erklärungen über eine Nebentätigkeit während der Beurlaubung aus persönlichen Gründen gab, die alle genehmigt wurden; ist der Ansicht, dass dieser Bereich potenziell vom Internen Prüfer geprüft werden könnte;

Digitalisierung, Cybersicherheit und Datenschutz

38. begrüßt, dass der EuGH die Umsetzung eines integrierten Fallbearbeitungssystems (SIGA), das einen komplett digitalen, sicheren und integrierten Arbeitsablauf ermöglichen wird, beschleunigt hat und bei der Umsetzung des Programms HAN/Ares in Bezug auf alle Verwaltungsdienste des EuGH vorangekommen ist; fordert den EuGH auf, das Parlament im Rahmen des jährlichen Entlastungsverfahrens über diese Umsetzung auf dem Laufenden zu halten;

39. stellt fest, dass 2022 keine weiteren Untersuchungen durch den Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB) mitgeteilt wurden; erwartet mit Interesse die Entscheidung zur Untersuchung von Anfang 2021 in Bezug auf die Nutzung von Webdiensten Dritter;

40. begrüßt, dass der EuGH prüft, wie und in welchem Maße moderne Technologien bei seiner Arbeit genutzt werden sollten, beispielsweise zur Ermittlung von Ähnlichkeiten zwischen Fällen, für die Übersetzung, für die Umwandlung von Sprache zu Text und für automatisierte Zusammenfassungen von langen Dokumenten; unterstreicht, dass automatisierte Prozesse immer durch menschliche Aufsicht und Kontrolle ergänzt werden müssen, insbesondere bei einem Rechtsorgan wie dem EuGH;

41. begrüßt das Engagement des EuGH zur Einbeziehung von Instrumenten künstlicher Intelligenz (KI) in seine Arbeit und dass eine umfassende Strategie für KI im Juli 2023 angenommen wurde; unterstreicht, dass es bei der KI-Nutzung von entscheidender Bedeutung ist, dass die Unabhängigkeit, die Qualität und die Sachlichkeit der Rechtsverfahren vollständig gewahrt und ethische Fragen umfassend berücksichtigt werden; begrüßt, dass der EuGH einen KI-Ausschuss eingerichtet hat, der dafür verantwortlich ist, ethische Aspekte zu behandeln und klare Grenzen für die Nutzung von KI festzulegen; geht davon aus, dass die Leitlinien für das Personal zur Nutzung von KI bis Herbst 2023 angenommen wurden, und fordert, dass das Parlament über den Inhalt dieser Leitlinien auf dem Laufenden gehalten wird;

42. stellt mit Besorgnis fest, dass der EuGH berichtet, dass die Zahl der Cyberangriffe im Jahr 2022 weiter zugenommen hat; begrüßt gleichzeitig, dass der EuGH in den einschlägigen interinstitutionellen Unionsstrukturen aktiv mitwirkt, um die allgemeine Cybersicherheit der Unionsorgane zu stärken;

43. begrüßt, dass der EuGH die Möglichkeiten in Bezug auf offene Daten für 2022 und 2023 analysiert hat und beabsichtigt, alle veröffentlichten Informationen, die auf seiner Website verfügbar sind, als offene Daten weiterzugeben;

Gebäude

44. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass der EuGH eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aus verschiedenen Teilen des EuGH und seiner Personalvertretung eingerichtet hat, um

Überlegungen darüber anzustellen, wie die Belegung der Räumlichkeiten des EuGH optimiert werden kann, und dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe 2023 vorgelegt wurden; fordert, dass das Parlament über die Umsetzung dieser Schlussfolgerungen und die Folgen für die Organisation des Arbeitsplatzes auf dem Laufenden gehalten wird;

45. nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass eine interne Prüfung zur Barrierefreiheit der Gebäude für Menschen mit Behinderung durchgeführt wurde und dass der EuGH angesichts neuer luxemburgischer Rechtsvorschriften geeignete Maßnahmen umsetzt; begrüßt, dass im Rahmen dieser Maßnahmen Gerichtssäle für Personen mit eingeschränkter Mobilität zugänglich gemacht werden, etwa durch Blindenleitsysteme und Handläufe; fordert, dass das Parlament über weitere Initiativen in diesem Bereich auf dem Laufenden gehalten wird;

Umwelt und Nachhaltigkeit

46. begrüßt nachdrücklich, dass der EuGH einen gesonderten Jahresbericht zum ökologischen Fußabdruck des Organs erstellt, was für andere Organe als Modell dienen könnte;

47. beglückwünscht den EuGH zu den erzielten Ergebnissen im Hinblick auf die erhebliche Reduzierung seines allgemeinen Verbrauchs im Jahr 2022 im Vergleich zum Referenzjahr 2015; findet es besonders beeindruckend, dass das Heizen um 23,6 %, der Papierverbrauch um 42,6 %, die Kantinenabfälle um 49,9 % und die Treibhausgasemissionen um 31,7 % reduziert wurden;

48. stellt fest, dass der EuGH Solarpaneele für eine Fläche von 3 447,8 m^2 installieren ließ, mit denen im Jahr 2022 insgesamt 452 959 kWh erzeugt wurden; fordert den EuGH auf, weiter nach Möglichkeiten in den Bereichen Verringerung des allgemeinen Verbrauchs, Recycling und Erzeugung erneuerbarer Energie zu suchen;

49. begrüßt, dass der EuGH mehrere Initiativen zur Förderung und Steigerung der nachhaltigen Mobilität ergriffen hat, einschließlich Zuschüssen für öffentliche Verkehrsmittel, Zuschüssen für Mietfahrräder, verbesserter Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und verbesserter Anlagen für Hybrid- und Elektroautos;

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

50. begrüßt, dass der EuGH über ein breites Spektrum von Dienstleistungsvereinbarungen mit den anderen Unionsorganen verfügt, was dazu beiträgt, die Kosten für die beteiligten Organe zu reduzieren, und dafür sorgt, dass in den Organen ähnliche Verfahren, Methoden und Arbeitsabläufe zur Anwendung kommen;

51. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der EuGH zusammen mit allen anderen Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union eine gemeinsame Beschaffung für die Bereitstellung von Unfallversicherungen gemäß Artikel 73 des Statuts beschlossen hat;

52. begrüßt, dass die Zusammenarbeit mit der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) weiter ausgebaut und eine Vereinbarung über die Entwicklung einer intensiven Zusammenarbeit im Hinblick auf bibliografische und dokumentarische Dienste zum

Nutzen beider Institutionen unterzeichnet wurde; begrüßt ferner, dass den Staatsanwälten der EUStA eine spezifische Schulung vorgeschlagen wurde, damit sie sich mit den Tätigkeiten des EuGH vertraut machen können;

53. begrüßt, dass der EuGH umfassend mit OLAF, dem Rechnungshof, dem EDSB und der Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenarbeitet, unter anderem, indem er sicherstellt, dass seine internen Beschlüsse zu OLAF-Untersuchungen aktualisiert werden, damit die neuesten Anforderungen erfüllt sind;

Kommunikation

54. stellt fest, dass sich das Budget für Kommunikation, darunter die Erstellung von Inhalten und der Druck von internen und externen Veröffentlichungen, im Jahr 2022 auf 527 500 EUR belief, was einem Anstieg um 3,3 % im Vergleich zum Jahr 2021 entspricht;

55. begrüßt, dass der EuGH sein 70-jähriges Jubiläum als Gelegenheit genutzt hat, um seine Transparenz und seine Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern der Union zu stärken und um zwei Tage der offenen Tür zu organisieren, bei denen die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit hatten, vor Ort Fragen zu stellen; fordert den EuGH auf, in den kommenden Jahren ähnliche Initiativen in Betracht zu ziehen;

56. nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass der EuGH im Jahr 2022 einen Streamingdienst für die Anhörungen zu Rechtssachen, die der Großen Kammer zugewiesen wurden, gestartet hat, wodurch der Öffentlichkeit eine Möglichkeit geboten wird, ein besseres Verständnis der Funktionsweise des EuGH zu erlangen; fordert den EuGH auf, diese Initiative auszuweiten, um für mehr Transparenz zu sorgen;

57. begrüßt, dass 2022 nach Abschluss der Pilotphase im Jahr 2021 eine Initiative gestartet wurde, mit der Besuche des EuGH im Fernformat angeboten werden, wodurch jungen Menschen im Alter von 15 bis 18 Jahren ein Verständnis des EuGH und der Auswirkungen der Rechtsprechung auf ihren Alltag sowie ein besseres Verständnis ihrer Rechte als Bürgerinnen und Bürger der Union und der demokratischen Werte der Union vermittelt wird;

58. stellt fest, dass sich der EuGH gemeinsam mit mehreren anderen Institutionen der Union aktiv an einem Projekt des EDSB mit regelmäßigen Veröffentlichungen über die Social-Media-Plattform Mastodon beteiligt; stellt fest, dass der EuGH auch die Plattformen X (ehemals Twitter) und LinkedIn nutzt und beabsichtigt, ein früheres Verfahren, bei dem Inhalte sowohl auf der Plattform X (ehemals Twitter) als auch auf Mastodon veröffentlicht wurden, fortzuführen, sobald eine technische Lösung gefunden wird, die eine automatisierte parallele Veröffentlichung ermöglicht.